

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 16 (1966)

Heft: 1

Buchbesprechung: Bildwelt als Weltbild. Die romanische Bilderdecke von St. Martin zu
Zillis [Walter Myss]

Autor: Haas, P. Hieronymus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

WALTER MYSS, *Bildwelt als Weltbild. Die romanische Bilderdecke von St. Martin zu Zillis*. Beuron, Beuronischer Kunstverlag, 1965. 80 S., 20 Taf.

Walter Myß legt in seinem neuesten Opus über die Deckengemälde von Zillis (Graubünden) auf wenigen Seiten, begleitet von prachtvollen Bildwiedergaben, eine geistvolle Interpretation mittelalterlicher Malerei vor. Ohne die kunsthistorischen Forschungen Erwin Poeschels überflüssig zu machen, schreitet der Verfasser zur inneren Deutung des Deckengemäldes. Nicht die geographische Welterfahrung mittelalterlicher Naturwissenschaft soll ins Blickfeld gerückt werden, hier erfährt der metaphysische und theologische Hintergrund eine neue Aufhellung. Die Bilder von Zillis wollen nicht mit künstlerischem Raffinement prunken, sie verweigern sogar Name und Herkunft des Künstlers, aber sie offenbaren einen großen Gehalt. Nicht Welt Darstellung wird hier geboten, sondern Weltbild. Der mittelalterliche Mensch holte sich sein Weltbild aus Natur, Beobachtung und Offenbarung. Diese lauternden Quellen ermöglichten ihm ein Weltbild, das auch das Böse sich einzuordnen wagte, und ihm die Wege zu dessen Bewältigung wiesen.

Die vorgotische Kunst war zunächst Bildverkündigung, stand im Dienste des geoffenbarten Wortes und vermochte daher im Kirchenraum eine enorme Strahlungskraft zu offenbaren, so daß wir oft von eigentlichen Meditationsbildern sprechen dürfen. Erst wenn sich im Kirchenraum Wort und Bild in eins verdichten, erhält das Kunstwerk seine große, wirklichkeitsgeladene Sendung zurück. Das Weltbild des Mittelalters, das sich in der Fülle dieser naiv empfundenen Bilder als wirkliche Weltkonzeption kundtut, erhält seine Wesensfunktion, es führt den Menschen zum Zwiegespräch mit Gott, zum Gebet. Unser menschliches Dasein erfährt zwar stets die Einwirkung der Offenbarung, ist aber rings umschlossen und bedrängt vom Bösen, wie das Deckengemälde von Zillis es so eindrucksmächtig verkündet. So werden diese anonymen Bilder zum Gleichnis des menschlichen Lebens und bieten dem besinnlichen Beschauer Halt und Geborgenheit.

Das schmale Bändchen rollt eine Fülle anregender Probleme auf, öffnet in beschwingter Sprache tiefe Einsichten und fasziniert den Leser mit der Kraft seiner Deutung. Ich sehe in diesem jüngsten Werk über Zillis einen wertvollen Beitrag zur Deutung der geistigen Welt des Mittelalters und eine bibliophile Kostbarkeit für jeden Kunstfreund.

Mariastein

P. Hieronymus Haas OSB

WALTER MÜLLER, *Freie und leibeigene St.-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.* — 101. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. — St. Gallen, Verlag der Fehrschen Buchhandlung, 1961. 57 S.

Der seit Erscheinen dieser Arbeit zum Ehrendoktor der Universität Zürich promovierte Verfasser gibt in diesem Hefte eine vorzügliche und stets gegenstandsnah bleibende Untersuchung über Wesen und Wandel der Leibeigenschaft in den ehemaligen Untertanengebieten der Fürstabtei St. Gallen wie auch in den außerhalb dieser gelegenen Grund- und Gerichtsherrschaften. Ausgehend vom Problem der bäuerlichen Freiheit im allgemeinen setzte sich der Verfasser das Ziel, Ursprung und tatsächlichen Inhalt der Bezeichnung «freie und leibeigene Gotteshausleute», wie sie von der Mitte des 15. Jahrhunderts an immer häufiger in den Quellen erscheint, abzuklären. Nachdem Müller kurz die Rechtsverhältnisse zwischen der Abtei und ihren Leuten in Früh- und Hochmittelalter gestreift hat, geht er über zur ständischen Gliederung der Gotteshausleute im ausgehenden späten Mittelalter. Es geht hierbei vor allem um die Frage, aus welchen Quellen und Tatsachen die ständischen Unterschiede innerhalb der geistlichen Herrschaften erschlossen werden können. Wenn Müller — im Gegensatz zu Rolf Sprandel — den Zusammenhang der in der Nachbarschaft des Klosters St. Gallen lebenden freien Genossenschaften mit den Freien der karolingischen Zeit bejaht, so weist er andererseits darauf hin, daß jene alten Freivogteien und Freigerichte in der Spätzeit zu leeren Formen ohne Inhalt abgesunken sind. Nicht mehr die persönliche Freiheit, sondern der Besitz eines Freigutes entschied über die Zugehörigkeit zum Verband. Müller widerlegt auch mit Recht die Auffassungen Schabingers und Ackermanns, wonach die Inhaberschaft eines sanktgallischen Freilehens irgend etwas über den (freien) Stand des Trägers aussagen würde. Vielmehr tritt uns in den Quellen des ausgehenden Mittelalters ein nahezu gleichförmiger Kreis von Gotteshausleuten entgegen, und dieser ist im 14. und 15. Jahrhundert auch ständisch als Einheit verstanden und von anderen Bevölkerungsgruppen abgehoben worden. Es zeigte sich dies besonders deutlich im Unterschied zwischen den dem Galluskloster zugehörenden Leuten und den Leibeigenen weltlicher Herren, vorab des niederen Adels. Wer in irgend einer rechtlichen Beziehung zur Abtei stand, war Gotteshausmann und erfreute sich einer